

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde

aus den

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Mansfelder Grund – Helbra

Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra zum 01.01.2010.

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Ahlsdorf	am	10. 06. 2009
b)	Benndorf	am	08. 06. 2009
c)	Blankenheim	am	08. 06. 2009
d)	Bornstedt	am	28. 05. 2009
e)	Helbra	am	02. 06. 2009
f)	Hergisdorf	am	03. 06. 2009
g)	Klostermansfeld	am	28. 05. 2009
h)	Wimmelburg	am	04. 06. 2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden **öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung)**.

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden a) bis h), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen „ Mansfelder Grund – Helbra “
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Helbra.

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:
 - a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
 - b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
 - c) die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz;
 - d) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt;
 - e) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
 - f) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
 - g) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA;
 - h) die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen vorausgesetzt, wird der Fortbestand der jetzigen Schulstandorte und der Standorte der Kindertagesstätten, einschließlich Träger-schaften anerkannt.

- (2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann gegen Kostenerstattung Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahrnehmen.

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

- (4) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgabe zur Betreuung der öffentlichen Einrichtung – Obdachlosenunterkunft –.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden; einschließlich Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden; werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
- (2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in deren Auftrag und in deren Namen, ausgenommen die, die alle Gemeinden oder einzelne Gemeinden zur Erfüllung auf die Verbandsgemeinde übertragen haben. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ist verpflichtet die entsprechenden Beschlüsse umzusetzen. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- (3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, einschließlich Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Ausgenommen hiervon ist die allgemeine Rücklage.

§ 8

Eigentum

- (1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der gemeindlichen Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde nicht in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

- (2) Falls ein Eigentumsübergang nicht zur Anwendung kommt, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Vermögensgegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen.
Die Gemeinden stellen der Verbandsgemeinde dieses Eigentum unentgeltlich zur Verfügung.
Die Verbandsgemeinde trägt alle Bewirtschaftungskosten und Nebenkosten für diese Grundstücke und Gebäude und führt auf eigene Rechnung entsprechend des Nutzungszweckes und einer Werterhaltung die notwendigen Instandhaltungs- bzw. Baumaßnahmen durch.

§ 9

Ortsrecht

- (1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.

- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.

- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.

- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

Eine entsprechende finanzielle Entlastung der Gemeinde, die bereits einen zur Genehmigung beim LVA eingereichten bzw. bereits genehmigten FN - Plan in die VbG einbringt, wird in einer getrennten Vereinbarung geregelt.

§ 10

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die auf die Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund - Helbra“ übergehenden Beamten und Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Tarifliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs treten die Beamten der Mitgliedsgemeinden in den Dienst der Verbandsgemeinde gemäß §§ 128 ff. BRRG über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

- (5) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (6) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11

Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12

Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde. Der Wehrleiter der Gemeinde Helbra wird beauftragt, bis zur Berufung des Gemeindeführers der Verbandsgemeinde die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen. Als Stellvertreter wird der Wehrleiter der Gemeinde Benndorf eingesetzt.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde einzuschalten.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Schlussbestimmungen

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld Südharz zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Datum des Beschlusses

Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Ahlsdorf, den 10. 06. 2009

J. J. J.



Benndorf, den 08. 06. 2009

J. J. J.



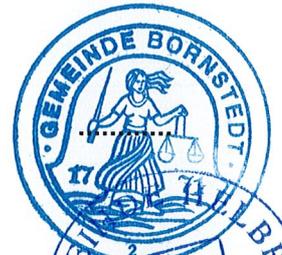
Blankenheim, den 08. 06. 2009

H. H.



Bornstedt, den 28. 05. 2009

B. B.



Helbra, den 02. 06. 2009

H. H.



Hergisdorf, den 03. 06. 2009

H. H.



Klostermansfeld, den 28. 05. 2009

K. K.



Wimmelburg, den 04. 06. 2009

A. A.



Anlagen

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra

Mitgliedschaften:

- Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindebund
- SIKOSA Studieninstitut
- vhw
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter

Verträge

- Wartungsvertrag Heizung
- Wachschatz
- Prüfvertrag Feuerlöschgeräte
- Wartungsvertrag Kopierer
- Wartungsvertrag Frankiermaschine
- Postzustellungsvertrag
- Gebäudeversicherung
- Elektronikversicherung
- Kraftfahrzeugversicherungen
- Vermögenseigenschadenversicherung
- Rechtsanwaltsberatungsverträge
- Software- und Wartungsverträge
- Telefonvertrag
- Mietvertrag Obdachlosenunterkunft
- Kaufvertrag Verwaltungsgebäude
- Kreditverträge Kauf Verwaltungsgebäude
- Kreditvertrag Sanierung Verwaltungsgebäude
- Unterbringung Fundtiere
- Mietvertrag Obdachlosenunterkunft
- Betriebsärztliche Untersuchungen

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2

Gemeinde Ahlsdorf

- zu § 4 Abs. 1 b) Grundschule, Neue Siedlung 37 a
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Entdeckerland“, Schulstraße 1 sowie Außenstelle „Hort“ Neue Siedlung 37 a
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Ahlsdorf, Gerätehaus Lindenplatz sowie Feuerwehr OT Ziegelrode, Gerätehaus Bahnhofstraße

Gemeinde Benndorf

- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Pusteblyume“, Adolf–Diesterweg–Str. 2 – *freier Träger*
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Benndorf, Gerätehaus Ringstraße 1

Gemeinde Blankenheim

- zu § 4 Abs. 1 b) Grundschule , Am Kreuzstein 3 a
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Storchennest“, Am Kreuzstein 3 a – *freier Träger*
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Blankenheim, Gerätehaus Kreisfelder Weg 165 a

Gemeinde Bornstedt

- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Burgspatzen“, Karl–Marx–Straße 6 – *freier Träger*
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Bornstedt, Gerätehaus Karl–Marx–Straße

Gemeinde Helbra

- zu § 4 Abs. 1 b) Grundschule, Schulstraße 28
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Helbraer Hüttenknirpse“, Th.–Müntzer–Str. 8 a sowie Außenstelle „Hort“ Schulstraße 28 – *freier Träger*
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Helbra, Gerätehaus Mittelstraße

Gemeinde Hergisdorf

- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Hasenwinkel“, Martinschacht
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Hergisdorf / Kreisfeld, Gerätehaus Th.–Müntzer–Straße 26 a

Gemeinde Klostermansfeld

- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchstr. 4 – *freier Träger*
- zu § 4 Abs. 1 b) Grundschule, Schulstraße 16
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Klostermansfeld, Gerätehaus Kirchstraße 1

Gemeinde Wimmelburg

- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Kinderland am Friedrichsberg“, Hauptstr. 40
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Wimmelburg, Gerätehaus Platz der LPG 22

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1

- Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra vom 14.09.1998
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra vom 17.05.2001
- Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra
- 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeindefachausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra
- Satzung über die Entschädigung der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra vom 23.03.2005
- Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra vom 17.02.2005
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenem Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra 23. 04. 2009
- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra
- Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Betreibung der öffentl. Einrichtung – Obdachlosenunterkunft – zur Erfüllung
- Satzung über die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft vom 29.03.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Hergisdorf, Kliebigstr. 24 vom 29.03.2001
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Hergisdorf, Kliebigstr. 24 vom 22.11.2001